



# HESSISCHER LANDTAG

01. 04. 2025

## Kleine Anfrage

**Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)****und Katrin Schleenbecker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.03.2025**

### Offenes Tragen von Tätowierungen und Körperschmuck bei Justizvollzugsbediensteten in Hessen

und

### Antwort

**Minister der Justiz und für den Rechtsstaat**

#### Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Gemäß § 9 der Bekleidungsordnung für Justizvollzugsbedienstete in Hessen dürfen auffälliger oder die Sicherheit gefährdender Schmuck sowie sichtbare Tätowierungen „in der Regel nicht sichtbar“ sein. Als Begründung wird angeführt, dass das äußere Erscheinungsbild der Bediensteten nicht zu einer Ansehensminderung der Justiz führen dürfe. Diese Regelung wirft die Frage auf, ob sie noch zeitgemäß ist, insbesondere, weil Tätowierungen in der Gesellschaft mittlerweile weitgehend akzeptiert sind. In einzelnen Justizvollzugsanstalten, wie etwa der JVA Werl (NRW), wurde das Verbot sichtbarer Tätowierungen bereits aufgehoben, um dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen und verhältnismäßig auf die veränderte Akzeptanz von Körperschmuck im Rahmen der Kleiderordnung zu reagieren. Dort wurde erkannt und argumentiert, dass die bisherige Regelung den Dienst für junge Bewerber und Bewerberinnen unattraktiv macht und die Erlaubnis sichtbarer Tätowierungen zu einer positiven Wahrnehmung der Behörde beiträgt und dem voranschreitenden Fachkräftemangel entgegenwirkt – laut einer Studie aus dem Jahr 2017 ist mittlerweile jeder fünfte Deutsche tätowiert, Tendenz steigend (vergleiche Universität Leipzig, 2017).

Diese Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche rechtlichen und praktischen Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung weiterhin für ein Verbot sichtbarer Tätowierungen und Körperschmucks bei Justizvollzugsbediensteten?
- Frage 2 Wie bewertet die Landesregierung die Aussage, dass das generelle Verbot sichtbarer Tätowierungen eine Form der nicht mehr zeitgemäßen Einschränkung von Justizvollzugsbediensteten darstellt?
- Frage 3 Welche Erwägungen wurden bisher angestellt, um die bestehende Regelung an die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung anzupassen und sich an bereits erfolgten Lockerungen in einzelnen Justizvollzugsanstalten (beispielsweise JVA Werl aus NRW) zu orientieren?
- Frage 4 Plant die Landesregierung, eine einheitliche Regelung für den Justizvollzugsdienst in Hessen zu schaffen, die sichtbare Tätowierungen und Körperschmuck grundsätzlich erlaubt, solange diese keine verfassungsfeindlichen oder menschenverachtenden Inhalte aufweisen?
- Frage 5 Inwiefern bestehen derzeit Unterschiede in den Regelungen zwischen den hessischen Justizvollzugsanstalten und gibt es Anstalten, die in dieser Frage bereits eigenständig Lockerungen vorgenommen haben?
- Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung das Verbot sichtbarer Tätowierungen im Hinblick auf die Anwerbung neuer Bediensteter im Justizvollzug und den bestehenden Fachkräftemangel?
- Frage 7 Gibt es Überlegungen, die Regelungen zur Sichtbarkeit von Tätowierungen anzupassen, um die Attraktivität des Berufs für Bewerber und Bewerberinnen zu erhöhen?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Auffassung der Fragestellerinnen, dass das generelle Verbot sichtbarer Tätowierungen eine Form der nicht mehr zeitgemäßen Einschränkung von Justizvollzugsbediensteten darstelle, wird geteilt. Nicht zuletzt aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels erscheint eine Liberalisierung hinsichtlich des bislang bestehenden Verbots des Tragens von sichtbaren Tätowierungen insbesondere auch im Vollzugsdienst angezeigt.

Derzeit gilt für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Justiz in den Laufbahnzweigen allgemeiner Vollzugsdienst, Krankenpflagedienst und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten noch § 9 Abs. 6 der Bekleidungsordnung für die Justiz. Danach dürfen unter anderem Tätowierungen und Brandings in der Regel nicht sichtbar sein.

Es wird eine Überarbeitung der Regelungen für den Vollzugsbereich unter Beachtung der dortigen Besonderheiten angestrebt.

Unter Bezugnahme auf die in § 34 Abs. 2 BeamtStG aufgeführten Grundsätze im Hinblick auf das äußere Erscheinungsbild beziehungsweise unveränderliche Merkmale des äußeren Erscheinungsbildes sollen im sichtbaren Bereich Tätowierungen, Brandings und vergleichbare Körpermodifikationen zulässig sein, welche ohne besondere Symbolik und mit einer weltanschaulich und politisch neutralen Botschaft und zudem frei von insbesondere sexistischen und gewalt- oder kriegsverherrlichenden Darstellungen sind.

Mit dem Hauptpersonalrat Justizvollzug wurde bereits ein Rahmen für die Zulässigkeit von Tätowierungen im Vollzugsbereich abgestimmt.

Tätowierungen im Vollzugsbereich sollen demnach unabhängig von der Größe zulässig sein, sofern die vorgenannten Voraussetzungen (zum Beispiel Neutralitätsgebot, Verfassungskonformität) gegeben sind.

Ferner soll vorgesehen werden, dass durch Tätowierungen der Bediensteten und ähnlichem nicht die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Justizvollzugsanstalt beeinträchtigt werden dürfen, da es sich um einen besonders sensiblen Arbeitsbereich handelt. So werden insbesondere sichtbare Tätowierungen im Hals- und Kopfbereich für den Bereich des Vollzuges nach derzeitiger Einschätzung auch weiterhin als problematisch angesehen, weshalb diese nicht zugelassen werden sollen. Sichtbare Tätowierungen auf dem Handrücken dürften zudem eine gesonderte Einzel-fallbetrachtung unter den vorgenannten Grundsätzen erfordern.

Die Beurteilung hinsichtlich der Zulässigkeit einer Tätowierung soll dabei den jeweiligen Behördenleitungen obliegen.

Die dargestellte Liberalisierung soll zeitnah umgesetzt werden.

Frage 8     Gibt es arbeitsmedizinische Bewertungen dazu, ob das Verbot sichtbarer Tätowierungen und die damit verbundene Pflicht zum Tragen langer Kleidung im Sommer eine vermeidbare gesundheitliche Belastung für betroffene Bedienstete darstellen und falls ja: Wie fällt diese aus?

Arbeitsmedizinische Bewertungen dazu, ob das Verbot sichtbarer Tätowierungen und die damit verbundene Pflicht zum Tragen langer Kleidung im Sommer eine vermeidbare gesundheitliche Belastung für betroffene Bedienstete darstellen, sind hier nicht bekannt.

Wiesbaden, 1. April 2025

**Christian Heinz**